

# Hinweise zur RL Lastenfahrrad

## für Antragsteller

Stand: 14. Februar 2024

Der Inhalt dieser Hinweise zur RL Lastenfahrrad ist weder abschließend noch rechtlich verbindlich!

### Zu I. Verwendungszweck, Rechtsgrundlagen

Die Förderung über die RL Lastenfahrrad zielt auf eine ressourcenschonende Nahmobilität mittels Lastenfahrräder / Lastenpedelecs in Hinblick auf einen schnellen, kostengünstigen und umweltfreundlichen Transport schwerer oder unhandlicher Gegenstände auf kurzen bis mittleren Entfernungen.

Nicht förderfähig sind insbesondere Lastenfahrräder / Lastenpedelecs, die:

- der Beförderung von Personen - außer dem Fahrer selbst - dienen,
- privat genutzt werden,
- zur Erzielung von Einnahmen aus deren Vermietung verwendet werden.

### Zu II. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden können Lastenfahrräder / Lastenpedelecs mit einer zulässigen Lastenzuladung ohne Fahrer von mindestens 40 kg und maximal 150 kg. Als Körpergewicht des Fahrers werden grundsätzlich pauschal 80 kg angenommen.

Bsp.:

zulässiges Gesamtgewicht laut Hersteller: 300 kg  
Leergewicht laut Hersteller: 50 kg

Die Differenz beträgt 250 kg und erfüllt somit zwar die mindestens erforderliche Lastenzuladung von 120 kg (40 kg + 80 kg), überschreitet jedoch die maximal zulässige Lastenzuladung von 230 kg (150 kg + 80 kg). Dieses Lastenfahrrad / Lastenpedelec wäre daher nicht förderfähig.

Lastenfahrräder / Lastenpedelecs müssen die Vorschriften der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung und den zu ihrer Ausführung amtlich veröffentlichten Bekanntmachungen (in der jeweils gültigen Fassung) erfüllen sowie den Anforderungen einer verabschiedeten und veröffentlichten gültigen einschlägigen DIN-Norm über Lastenfahrräder oder einer ratifizierten gültigen einschlägigen Europäischen Norm über Lastenfahrräder entsprechen. (Mit Stand November 2023 ist die DIN 79010 gültig, die DIN EN 17860 ist zu diesem Zeitpunkt noch nicht gültig.) Dies gilt auch für nachträgliche Auf-, Um- und Ausbauten innerhalb der Zweckbindungsfrist.

Durch den Antragsteller sind die relevanten Angaben (z.B. Produktdatenblatt des Herstellers) beizubringen.

### **Zu III. Zuwendungsempfänger**

Antragsteller können – unabhängig vom Umfang der Unternehmung – insbesondere auch freiberuflich oder land-/forstwirtschaftlich tätige Kleinstunternehmen sowie kleinere und mittlere Unternehmen (KMU) gemäß der Empfehlung 2003/361/EG der Kommission vom 6. Mai 2003 (ABl. L 124 vom 20.5.2003, S. 36 ff.) sein.

Eine unternehmerische Tätigkeit ist in geeigneter Form (z. Bsp. Nachweis vom Finanzamt / Handelsregisterauszug / Gewerbeschein) nachzuweisen.

Eine Betriebsstätte im Freistaat Sachsen ist antragsberechtigt, wenn diese auf Dauer geschaffen ist und im Wesentlichen selbständig Geschäfte tätigt.

### **Zu VI. Verfahren**

Die Beschaffung der Lastenfahrräder / Lastenpedelecs ist ab Antragstellung (Datum Posteingang bei der Bewilligungsbehörde) zugelassen. Antragsteller sollten Lastenfahrräder / Lastenpedelecs erst dann beschaffen, wenn sie eine Eingangsbestätigung von der Bewilligungsbehörde erhalten haben.

Die Beschaffung der Lastenfahrräder / Lastenpedelecs über ein Finanzierungsmodell (insbesondere Raten-/Mietkauf, Leasing) ist nicht zulässig.